
Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261
E-Mail: Fachvereinigung_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

Italien: Rechtliche Einschätzung zu den Pflichten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Green Pass ab 15.10.2021

In unserer Mitgliederinformation vom 27.09.21 hatten wir bereits hingewiesen, dass ab dem 15. Oktober 2021 Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor Italiens den "Green Pass" (3G-Nachweis) vorweisen müssen, um Zugang zu Arbeitsstätten zu erhalten. Der "Green Pass" wird auch für alle anderen Personen, die italienische Privatbetriebe oder Produktionsstätten betreten, erforderlich sein.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen hiermit eine Einschätzung unseres Verbandes zum Umgang mit den daraus resultierenden Pflichten an die Hand geben.

Nach derzeitiger Sachlage müssen Mitarbeiter ab dem 15.10.21 einen sogenannten Green Pass (3G Nachweis) beim Betreten von Firmengeländen in Italien nachweisen. Damit die Mitarbeiter dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommen können, sollten Sie vorab Ihren Mitarbeitern ein Informationsschreiben mitgeben und diese darauf hinweisen, dass wenn ein Impfnachweis oder Genesenennachweis nicht geführt werden kann, ein gültiger Antigen-Schnelltest, nicht älter als 48 Std. bzw. ein PCR-Test nicht älter als 72 Stunden notwendig ist.

Hier sollten Sie die Mitarbeiter konkret anweisen dafür hinreichend Sorge zu tragen.

Aus Sicht der Verbände sind die Kosten der Tests durch den Arbeitnehmer zu tragen, denn es bestand hinreichend Möglichkeit, sich entsprechend impfen zu lassen und wer dieses Angebot nicht wahrgenommen hat, muss für daraus resultierende Folgekosten selbst aufkommen.

Möglicherweise können Sie als Arbeitgeber nochmals diesen Sachverhalt zum Anlass nehmen, auf Impfungen hinzuweisen und ggfls. als Unternehmen anbieten, den Kontakt zu entsprechenden Ärzten herzustellen.

Des Weiteren sehen die Verbände es kritisch an, sich nur darauf zu verlassen, den Mitarbeiter danach zu befragen, ob er geimpft ist, denn es betrifft den höchstpersönlichen Bereich des Mitarbeiters, über den er nicht zwingend Auskunft geben muss und sehr wahrscheinlich auch unrichtige Auskünfte geben kann. Deshalb empfehlen wir den von uns vorgeschlagenen Weg über das beiliegende Informationsschreiben gehen und die Kenntnisaufnahme dieses Informationsschreibens durch den Arbeitnehmer quittieren zu lassen. Ein Muster ist beigefügt.